

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 8 (1918)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)  
 Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

**Abonnements:**  
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—  
 Ausland - Etranger  
 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—  
**Insertionspreis:**  
 Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

**Eigentum und Verlag** der „ESCO“ A.-G.,  
 Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
 Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280  
 Zahlungen für Inserate und Abonnements  
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
 französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
 Verantwortl. Chefredaktor:  
 Dr. Ernst Utzinger.

## Verbands-Nachrichten.

**1. Bundesrätliche Verordnung, enthaltend die Einschränkung im Kinematographen-Betrieb.** Nachdem schon beim Erlaß der Verordnung vollständige und nicht in Vorurteilen befangene Bürger sich kopfschüttelnd fragten, ob man denn bei den zuständigen Amtsstellen so einseitig orientiert sei, daß man für ein auf durchaus seriösen Bahnen schreitendes Gewerbe solch ruinöse Verfügungen treffen könne, so kann nun erfreulicherweise mehr und mehr ein Umschwung in der öffentlichen Meinung konstatiert werden. In der ganzen schweizerischen Presse findet man bemerkenswerte Urteile die fast durchwegs für die Aufhebung der Einschränkungen im Kinematographenbetrieb sich aussprechen.

Gestützt darauf und da doch seinerzeit die Betriebseinschränkungen in erster Linie mit der Kohlennot begründet wurden und wir nun bald wieder der milderen Jahreszeit entgegengehen, so ist letzter Tage die Verbandsleitung mit nachstehender Eingabe beim Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement vorstellig geworden:

An das Schweiz. Volkswirtschafts-Departement  
 Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Von allen Seiten, insbesondere von unsern Verbandsmitgliedern, drängt man uns, bei Ihrer Behörde vorstellig zu werden und Sie dringend zu bitten, den Kinetheatern den uneingeschränkten Betrieb wieder gestatten zu wollen.

Die Hauptursache, weshalb der Betrieb eingeschränkt wurde, war ja bekanntlich der Mangel an Heizmaterial.

Nachdem nun die größte Winterszeit vorüber ist, kann man in den Lichtspieltheatern jetzt schon einige Tage in der Woche ganz gut ohne Heizung auskommen. Die Theaterwürden sich verpflichten, auf keinen Fall mehr Brennmaterial zu verbrauchen, als beim beschränkten Betrieb verwendet werden muß. Soweit es die Kohlenfrage betrifft, würde demnach dem durchgängigen Betrieb durchaus kein Hindernis mehr im Wege stehen.

Ueber die beim Erlaß der Verordnung sonst noch geltend gemachten Gründe ist man inzwischen wohl allgemein etwas anderer Ansicht geworden. Man hat unzweifelhaft damals den Einwendungen gewisser Kreise zu sehr Rechnung getragen und damit dem Lichtspielgewerbe ein Unrecht zugefügt, wie es bei keinem anderen Gewerbe der Fall war. Die Schädigungen, die den Inhabern von Kinetheatern durch die Betriebseinschränkungen verursacht wurden, sind enorme und von allen Seiten erfahren wir, daß zahlreiche Etablissements die Betriebseinschränkungen nicht mehr auszuhalten imstande sind und zugrunde gehen müssen. Eine solche katastrophale Existenzvernichtung lag doch gewiß nicht in der Absicht des Staates. Zahlreiche unserer Mitglieder befinden sich heute in einer wirklichen Notlage und in viel höherem Maße noch trifft dies bei den Angestellten zu.

Wir sprechen deshalb gerne die Erwartung aus, daß jedenfalls auf den Zeitpunkt des Eintritts der milderen Witterung die Betriebseinschränkungen aufgehoben werden.

Auf vorstehende Ausführungen gestützt, ersuchen wir